



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Januar 2008

Zweihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 102

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/62/395)]

62/57. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/100 vom 6. Dezember 2006,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, und seines geänderten Artikels 1² sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)¹, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹ und seiner geänderten Fassung³, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)⁴ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)⁵,

unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und mit Lob für die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses der dritten Überprüfungskonferenz, unter der Aufsicht des designierten Vorsitzenden einer vom 7. bis 13. November 2007 in Genf abzu-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 958; LGBL 1989 Nr. 50; öBGBL Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

² Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2004 II S. 1507; LGBL 2004 Nr. 212; öBGBL III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

³ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 806; LGBL 1998 Nr. 155; öBGBL III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

⁴ Ebd., Anhang A. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 827; LGBL 1998 Nr. 98; öBGBL III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

⁵ Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang V, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 122, LGBL 2006 Nr. 193; AS 2006 3871.

haltenden Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Folgetätigkeiten durchführen zu lassen⁶, und des Beschlusses, dringend eine außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, mit dem Auftrag, die Anwendung des bestehenden humanitären Rechts auf bestimmte Kampfmittel, die explosive Rückstände hinterlassen können, weiter zu prüfen, mit besonderem Augenmerk auf Streumunition, einschließlich der ihre Zuverlässigkeit beeinflussenden Faktoren und ihrer technischen und Konstruktionsmerkmale, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel möglichst gering zu halten⁷,

ferner unter Begrüßung der am 18. Juni 2007 abgehaltenen Tagung des Vorbereitungsausschusses für die am 5. November 2007 in Genf abzuhaltende erste Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls V zum Zweck der Konsultation und Zusammenarbeit in allen die Anwendung des Protokolls betreffenden Fragen,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *begrüßt* es, dass die dritte Überprüfungskonferenz einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle⁸ verabschiedet hat, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle und der Präsident der dritten Überprüfungskonferenz im Namen der Hohen Vertragsparteien unternommen haben, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

4. *begrüßt außerdem* den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, einen Mechanismus zur Förderung der Einhaltung und vollständigen Erfüllung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen enthaltenen Verpflichtungen einzurichten⁹;

5. *begrüßt ferner* den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, im Rahmen des Übereinkommens ein Förderprogramm einzurichten¹⁰, und legt den Staaten nahe, zu dem Programm beizutragen;

⁶ Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II).

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., Anhang III.

⁹ Ebd., Anhang II.

¹⁰ Ebd., Anhang IV.

6. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln in allen ihren Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die von der Gruppe von Regierungssachverständigen geleistete Arbeit und ihren auf der Grundlage der sachbezogenen Erörterung über die Anwendung und Umsetzung des bestehenden humanitären Rechts auf ihrer außerhalb der kalendermäßigen Tagungen im Juni 2007 abgehaltenen Tagung gefassten Beschluss, der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Jahr 2007 unbeschadet ihres Ergebnisses zu empfehlen, darüber zu entscheiden, welches der beste Weg ist, um das Problem der humanitären Auswirkungen von Streumunition umgehend anzugehen, möglicherweise auch durch ein neues Rechtsinstrument¹¹;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, auf der nächsten Tagung der Vertragsstaaten im Jahr 2007 bis zu zwei Tage der Frage der Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu widmen⁶;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) weltweite Geltung zu verschaffen, und begrüßt die von den Vertragsstaaten des Protokolls eingegangene Verpflichtung zur wirksamen und effizienten Durchführung des Protokolls;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 6. November 2007 abzuhaltende neunte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen, für die am 5. November 2007 abzuhaltende erste Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls V und für die vom 7. bis 13. November 2007 abzuhaltende Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten, zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1² und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61. Plenarsitzung
5. Dezember 2007

¹¹ Siehe CCW/GGE/2007/3, Anhang III.